



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DES EIDGENÖSSISCHEN DEPARTEMENTS FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN (EDA) FÜR DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE (TYP A UND B)

1 Anwendungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen (Typ A und B) zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA; nachfolgend die Auftraggeberin), und der bzw. dem Beauftragten (nachfolgend die Beauftragte).

1.2 Mit der Einreichung des Angebots gelten die vorliegenden AGB von der Beauftragten als akzeptiert.

2 Beauftragte

2.1 Beauftragte kann/können eine oder mehrere natürliche oder juristische Person/en sowie eine oder mehrere Handelsgesellschaft/en nach schweizerischem oder ausländischem Recht sein.

2.2 Schliesst die Auftraggeberin den Vertrag mit mehreren Personen, bilden diese zusammen ein Konsortium. Das Konsortium bezeichnet in schriftlicher Form eine Person, die das Konsortium gegenüber der Auftraggeberin vertritt. Der Vertrag muss entweder von der Vertreterin oder von allen Mitgliedern des Konsortiums unterschrieben werden. Diese Vertreterin ist ausdrücklich befugt, mit der Auftraggeberin Vertragsänderungen zu vereinbaren. Die Mitglieder des Konsortiums haften solidarisch.

3 Phase vor Vertragsabschluss

3.1 Bis zum Vertragsabschluss zieht der Rückzug aus den Verhandlungen keine finanziellen Folgen nach sich. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst.

3.2 Sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist, erfolgt die Ausarbeitung des Angebots unentgeltlich.

3.3 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von sechs Monaten ab Eingang des Angebots.

4 Leistungserbringung

4.1 Die Beauftragte verpflichtet sich, den vorliegenden Vertrag sachkundig und sorgfältig auszuführen und dabei die Interessen der Auftraggeberin zu wahren. Die Beauftragte ist verpflichtet, die von der Auftraggeberin erteilten Anweisungen zu befolgen.

4.2 Die Beauftragte ist verpflichtet, sich bei der

Vertragserfüllung an die massgebenden gesetzlichen Vorgaben zu halten und die zur Verfügung stehenden finanziellen und technischen Mittel bestmöglich einzusetzen.

4.3 Die Beauftragte erfüllt die zu erbringenden Leistungen persönlich oder durch ihre Mitarbeitenden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf sie die Ausführung des Auftrags nicht auf Dritte (Unterlieferanten, Subunternehmer, Substituten) übertragen.

4.4 Werden im Vertrag (Budget) bestimmte Mitarbeitende zur Vertragserfüllung bezeichnet (sog. Schlüsselpersonen), so haben diese die Leistung persönlich zu erbringen. Ein Austausch dieser Personen kann nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin erfolgen.

4.5 Die Beauftragte setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein. Sie beachtet dabei insbesondere das Interesse der Auftraggeberin an Kontinuität. Sie ersetzt auf Verlangen der Auftraggeberin innert nützlicher Frist Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Muss die Beauftragte zur Erfüllung des Auftrags Mitarbeitende anstellen, hat sie dies in einem transparenten und fairen Rekrutierungsprozess aufgrund objektiver Kriterien zu tun.

4.6 Ist die Beauftragte zur Übertragung der Ausführung des Auftrags auf Dritte (Unterlieferanten, Subunternehmer, Substituten) befugt, schliesst sie mit diesen Unterverträge ab. Diese müssen mit dem Vertrag vereinbar sein und sich innerhalb des festgelegten Budgetrahmens bewegen. Die den Dritten gewährten Bedingungen dürfen nicht vorteilhafter sein als diejenigen, die die Auftraggeberin der Beauftragten gewährt.

4.7 Die Beauftragte informiert die Auftraggeberin regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten. Sie zeigt der Auftraggeberin sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen.

4.8 Die Auftraggeberin oder jede von ihr bezeichnete Drittperson sowie die Eidgenössische Finanzkontrolle haben das Recht, jederzeit die Ausführung des Auftrags und alle entsprechenden Dokumente zu prüfen und darüber Auskunft zu verlangen.

4.9 Die Beauftragte reicht der Auftraggeberin zu den vertraglich festgelegten Terminen und in der vertraglich festgehaltenen Form die verlangten operationellen und finanziellen Berichte (Abrechnungen, Prüfberichte) ein.

4.10 Die Beauftragte hält sich an die Grundsätze einer ordnungsgemässen Buchführung. Sie befolgt die geltenden nationalen Vorschriften und Grundsätze des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz/Sitz hat respektive die internationalen Rechnungslegungsvorschriften (International Financial Reporting Standards).

4.11 Betreffend den Kauf und die Behandlung von Material gilt Folgendes:

a. Wird Material, das im Hinblick auf die Ausführung des Vertrages nötig und im Budget aufgeführt ist, durch die Beauftragte beschafft, so geschieht dies in eigenem Namen und auf Rechnung der Auftraggeberin. In diesem Fall werden die Verträge durch die Beauftragte ausgehandelt und der Auftraggeberin vor der Unterzeichnung zur Genehmigung vorgelegt. Die entsprechenden Rechnungen werden der Beauftragten zugestellt, die den Vertragspflichten nachkommt. Rabatte und Rückvergütungen, die bei der Materialbeschaffung durch die Beauftragte erzielt werden, gelten als Kostenminderung.

b. Die Beauftragte ist Eigentümerin des Materials, soweit keine anders lautenden vertraglichen Bestimmungen bestehen (z.B. Miete von Material). Liegt eine Vertragsverletzung, insbesondere bei Verletzung der Pflichten gemäss Buchstabe c unten, oder eine anderweitige Gefährdung des Materials vor, kann die Auftraggeberin durch schriftliche Erklärung jederzeit von der Beauftragten die Übertragung des Eigentums an die Auftraggeberin verlangen. Die Beauftragte ist verpflichtet, das Eigentum sofort zu übertragen.

c. Die Beauftragte behandelt das Material sorgfältig und führt darüber ein Inventar. Bei der Rück- oder Weitergabe des Materials unterbreitet die Beauftragte ein Übergabeprotokoll.

d. Die Auftraggeberin entscheidet vor Vertragsende über die Weiterverwendung des Materials und die Verwendung eines allfälligen Erlöses. Die Beauftragte weist einen allfälligen Erlös in der Schlussabrechnung aus.

4.12 Die Beauftragte muss bei der Vertragserfüllung jederzeit klar zum Ausdruck bringen, dass sie im Auftrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelt. In allen Veröffentlichungen bezeichnet sie den Auftrag als ein «von ihr durchgeführtes Projekt der Schweizerischen Eidgenossenschaft». Die Beauftragte hat sich zudem an die CD-Bund Richtlinien zu halten.

5 Rechnungsstellung und Entschädigung

5.1 Die Entschädigung richtet sich nach Artikel 2 des Vertrags. Die Beauftragte erbringt die Leistungen nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Entschädigung (Kostendach). Es besteht kein Anspruch der Beauftragten auf Ausschöpfung des Kostendachs. Die Entschädigung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Vorbehältlich einer anderen vertraglichen Vereinbarung wird die Inflation nicht berücksichtigt.

5.2 Die Beauftragte ist verpflichtet, dem EDA eine elektronische Rechnung zuzustellen, sofern der Vertragswert den Betrag von CHF 5'000.- (exkl. MWST) übersteigt. Ausgenommen sind lokale Beauftragte der Auslandvertretungen des EDA.

Informationen zur elektronischen Rechnung sind unter www.e-rechnung.admin.ch verfügbar.

5.3 Mit Ausnahme einer allfälligen Vorschusszahlung erfolgen die Zahlungen gemäss Artikel 3 des Vertrags innert 30 Tagen nach Genehmigung der entsprechenden operationellen und finanziellen Berichte durch die Auftraggeberin.

5.4 Die Vergütungen für Unterkunft, Verpflegung und andere vergleichbare Kosten richten sich nach dem Merkblatt bezüglich Entschädigung von Honoraren und Spesen vom Dezember 2015, welches Vertragsbestandteil ist (abrufbar unter: <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/auftraege/informationen-downloads/vertraege.html>). Die Ansätze werden von der Beauftragten offeriert.

6 Steuern und Abgaben (inkl. Mehrwertsteuer)

6.1 Die Beauftragte bezahlt alle nach gültigem Recht vorgesehenen Steuern und Abgaben, einschliesslich Mehrwertsteuer (MWST), die aus dem Vertrag erwachsen.

6.2 Unterliegen die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen der MWST, so informiert die Beauftragte die Auftraggeberin unverzüglich. Auf mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen, die von Dritten erbracht werden, nimmt die Beauftragte den Vorsteuerabzug vor, d.h. sie zieht die von Dritten verrechnete MWST auf deren Rechnungen ab.

6.3 Die Beauftragte ist allein verantwortlich für die Rückforderung der MWST nach den Bestimmungen des entsprechenden Partnerlandes.

7 Schutzrechte

7.1 Alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) an den vereinbarten und im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen gehören der Auftraggeberin, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird. Vorbehalten bleiben die immaterialgüterrechtlichen Persönlichkeitsrechte, soweit sie von Gesetzes wegen nicht übertragbar sind.

7.2 Die Auftraggeberin kann über sämtliche Arbeitsergebnisse zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkt verfügen. Die Verfügungsbefugnis umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsrechte, namentlich die Nutzung, Veröffentlichung, Veräusserung und Veränderung. Die Auftraggeberin kann der Beauftragten im Vertrag Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einräumen.

7.3 Vorbestehende Rechte der Parteien bleiben unberührt. Werden bei der Abwicklung des Vertrags vorbestehende Immaterialgüterrechte der Beauftragten verwendet, erhält die Auftraggeberin

daran ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihr die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten an den Arbeitsergebnissen gemäss Ziff. 7.2 erlaubt.

7.4 Die Beauftragte verpflichtet sich, jede Zusammenarbeit mit Dritten so zu regeln, dass allfällige bei der Vertragserfüllung entstehende Schutz-, Verwendungs- und Nutzungsrechte dieser Dritten im vorgenannten Umfang an die Auftraggeberin übergehen.

7.5 Die Beauftragte wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Verfahren gegen die Beauftragte an, hat diese die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der Auftraggeberin geltend, so beteiligt sich die Beauftragte auf Verlangen der Auftraggeberin am Streit. Die Beauftragte übernimmt sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die der Auftraggeberin aus der Prozessführung und einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen.

8 Arbeitnehmerschutz, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit von Frau und Mann und Umweltrecht

8.1. Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält die Beauftragte die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen Schwarzarbeit (BGSA)¹ sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

8.2 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland zu erbringenden Leistungen hält die Beauftragte die entsprechenden Bestimmungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten, mindestens aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)² ein.

8.3 Entsendet die Beauftragte Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des

Entsendegesetzes³ vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.

8.4 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen hält die Beauftragte die am Ort der Leistung massgeblichen Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts ein; namentlich das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)⁴, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)⁵, das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)⁶, das Waldgesetz (WaG)⁷ und das Chemikaliengesetz (ChemG)⁸ sowie die darauf basierenden Verordnungen.

8.5 Für Leistungen, die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland erbracht werden, hält die Beauftragte die am Ort der Leistung geltenden Umweltschutzbestimmungen ein, mindestens aber die für ihre Leistung relevanten Umweltabkommen gemäss Anhang 2 VöB⁹.

8.6 Die Beauftragte ist verpflichtet, die Anforderungen gemäss den Ziffern 8.1 bis 8.5 hiervor vertraglich auf Dritte zu überbinden.

8.7 Verletzt die Beauftragte oder eine von ihr beigezogene Dritte Pflichten aus den vorliegenden Ziffern, so schuldet die Beauftragte eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 100'000 Franken. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Beauftragte nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

9 Sozial- und andere Versicherungen

9.1 Betreffend Sozialversicherungen gilt bei selbständig erwerbenden natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen (Dienstleistungsvertrag Typ B) Folgendes:

a. Die Auftraggeberin schuldet keine Sozialleistungen (für die Schweiz: AHV/IV/EO/ALV/UVG/BVG) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere für Krankheit, Unfall, Invalidität und Todesfall. Die Beauftragte versichert sich und ihre Mitarbeitenden gegen die wirtschaftlichen Folgen der entsprechenden Risiken im Land ihrer gewöhnlichen Arbeitsverrichtung und im Einsatzland (inklusive Rücktransport in das Land ihrer gewöhnlichen Arbeitsverrichtung). Die entsprechenden

¹ SR 822.41

² ILO-Übereinkommen: Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9), Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7), Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9), Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0), Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5), Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR

0.822.721.1), Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8), Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

³ SR 823.20

⁴ SR 814.01

⁵ SR 814.20

⁶ SR 451

⁷ SR 921.0

⁸ SR 813.1

⁹ SR 172.056.11

Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Beauftragten.

b. Selbständigerwerbende natürliche Personen liefern der Auftraggeberin eine offizielle Bestätigung, die ihren Status als Selbständigerwerbende nachweist. Falls die Tätigkeit im Rahmen dieses Auftrags von der zuständigen Ausgleichskasse nachträglich als unselbständig eingestuft wird, verpflichtet sich die Beauftragte, der Auftraggeberin die von dieser an die Sozialversicherungen bezahlten Arbeitnehmerbeiträge zu ersetzen.

9.2 Bei unselbständig erwerbenden natürlichen Personen (Dienstleistungsvertrag Typ A) gilt betreffend Sozialversicherungen: Die Auftraggeberin bezahlt die Arbeitgeberbeiträge und nimmt die Abzüge für die arbeitnehmerseitigen Beiträge an die gesetzlichen Sozialversicherungen (für die Schweiz: AHV/IV/EO/ALV/UVG/BVG) direkt vor, soweit sie von Gesetzes wegen geschuldet sind. Die Auftraggeberin zahlt die entsprechenden Beiträge ein, nachdem die Beauftragte ihre AHV-Nr. bekannt gegeben hat.

9.3 Die Beauftragte schliesst auf eigene Kosten eine zweckmässige und angemessene Haftpflicht- und Diebstahlversicherung ab (insbesondere betreffend Verwendung, Beschädigung und Verlust von Material gemäss Ziff. 4.11). Auf Verlangen der Auftraggeberin erbringt sie einen entsprechenden Versicherungsnachweis.

10 Vertraulichkeit

10.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Auftraggeberin, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Adresse der Auftragnehmerin, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und des Vertragsbeginns sowie der Zeitraum der Auftragsausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (z.B. nach BGÖ¹⁰, BöB¹¹, VöB¹²).

10.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

10.3 Ohne Einwilligung der Auftraggeberin darf die Beauftragte mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin besteht oder bestand, nicht werben und die Auftraggeberin auch nicht als Referenz angeben.

10.4 Die Parteien überbinden die vorstehenden Pflichten auf ihre Mitarbeitenden sowie auf beigezogene Dritte.

10.5 **Verletzt eine der Parteien die vorstehenden Pflichten, so schuldet sie der**

anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10 Prozent der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 100'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der vorstehenden Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

11 Datenschutz

11.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen den Zugang, die Kenntnisnahme und die Weiterbearbeitung durch Unbefugte wirksam geschützt sind. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Publikationspflichten.

11.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. Die Beauftragte nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin die Qualität der erbrachten Leistungen evaluiert.

11.3 Die Parteien überbinden die vorstehenden Pflichten auf ihre Mitarbeitenden sowie auf beigezogene Dritte.

12 Verzug

12.1 Vorbehältlich einer anderen vertraglichen Vereinbarung kommt die Beauftragte bei Nichteinhalten der im Vertrag enthaltenen Termine nach Mahnung in Verzug.

12.2 **Kommt die Beauftragte in Verzug, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verspätungstag 1 Promille, insgesamt pro Vertrag aber höchstens 10 Prozent der gesamten Vergütung.** Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen unter entsprechendem Vorbehalt angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Beauftragte nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

13 Haftung

13.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt. In jedem Fall bleibt die Haftung auf den effektiv entstandenen, nachgewiesenen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.

¹⁰ SR 152.3

¹¹ SR 172.056.1

¹² SR 172.056.11

13.2 Die Beauftragte haftet für das Verhalten ihrer Mitarbeitenden und von ihr im Hinblick auf die Vertragserfüllung beigezogener Dritter (z. B. Unterlieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.

14 Vertragsänderung, Vertragsauflösung und Teilungültigkeit

14.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und seiner Beilagen sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

14.2 Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

14.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

15 Abtretung und Verpfändung

Die der Beauftragten aus dem vorliegenden Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin weder abgetreten noch verpfändet werden.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht)¹³ sind wegbedungen.

16.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Bern**, Schweiz.

¹³ SR 0.221.211.1